



Präambel

Der Masterstudiengang „Motorsport Engineering“ ist ein kooperativer Studiengang, welcher
von der

Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

und der

Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

gemeinsam entwickelt wurde und angeboten wird. Ziel dieser Kooperation ist, die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und ihren Studierenden auf allen Ebenen zu stärken.

Studierende beider Hochschulen haben die Möglichkeit, neben dem Lehrangebot ihrer Hochschule ohne formale oder organisatorische Hindernisse Module der jeweils anderen Hochschule in ihr Studium zu integrieren und so ein beispielhaft breit gefächertes, sich gegenseitig ergänzendes Lehrangebot zur individuellen Ausgestaltung ihres Studiums zu nutzen. Darüber hinaus lernen sie so unterschiedlichste Formen des Lernens und der Zusammenarbeit kennen.

Den Hochschulen ermöglicht die Kooperation, Synergien zu nutzen und in einen regen pädagogischen und wissenschaftlichen Austausch zu treten und so die Qualität von Lehre und Forschung nachhaltig zu verbessern.

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Motorsport Engineering“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 31.03.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 , Art. 90 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 5 Modularisierung, Module

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Prüfungskommission

§ 9 Portfolioprüfungen, Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 10 Zeugnis und akademischer Grad

§ 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils gültigen Fassung. ²Sie gilt für alle an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut eingeschriebene Studierende dieses kooperativen Studienganges.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Motorsport Engineering ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein technisches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben, eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation und den Erwerb des international kompatiblen Abschlussgrades Master of Engineering.
- (2) ¹Die Studierenden erwerben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im technischen Bereich (CAE Entwicklungsmethoden und -werkzeuge, Datenerfassung und -auswertung, Antriebstechnologien und Fahrdynamik) und in den Bereichen Business- sowie Projektmanagement. ²Die Bearbeitung konkreter Projekte aus dem Bereich Motorsport in unterschiedlichen Teams stellt einen wesentlichen Bestandteil des Studiums dar, so dass neben der Anwendung des erlernten Fachwissens im Motorsport auch wesentliche Softskills vermittelt werden. ³Durch die große Anzahl an Wahlpflichtmodulen besteht die Möglichkeit, den Studiengang gezielt zu individualisieren.
- (3) Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen für eine Tätigkeit als Fachspezialist oder als Führungskraft sowohl im Bereich des Motorsports als auch in zahlreichen anderen Bereichen der Fahrzeugentwicklung oder für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.
- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen erwerben je nach individueller Fächerwahl Fach- und Methodenkenntnissen auf unterschiedlichsten Gebieten der Fahrzeugtechnik. ²Die Kombination von Modulen der HAW Landshut und der OTH Amberg-Weiden stellt sicher, dass sie das Arbeiten unter verschiedenen Randbedingungen, in wechselnden Teams und unter Anwendung unterschiedlichster Methoden kennenlernen. ³Die Fähigkeit, in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Teams eigenverantwortlich zusammenzuarbeiten wird insbesondere durch die Projektarbeiten vermittelt. ⁴Eine Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird dadurch gebildet und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sowie Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns gestärkt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss in einem Studium der Fahrzeugtechnik, des Maschinenbaus oder einem artverwandten technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit 210 ECTS-Punkten und einem Prüfungsgesamtergebnis besser als 2,8 voraus, wobei in Summe mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Bereichen Physikalische

Grundlagen (zum Beispiel technische Mechanik, Thermodynamik), Maschinenbau (zum Beispiel CAD-Grundlagen, Maschinenkonstruktion) oder Fahrzeugtechnik (zum Beispiel Karosserie, Antrieb, Fahrwerk) erbracht sein müssen. ²Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Zulassung zum Studium auch bei nicht Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 erfolgen.

- (2) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Zulassung zum Studium bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 erfolgen, wenn die Studierenden in ihrem noch nicht erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Bachelorstudiengang mindestens 180 ECTS-Punkte erworben und die Abschlussarbeit angemeldet haben. ²Das sich aus den zum Immatrikulationszeitpunkt bereits vorliegenden Bewertungen ergebene Prüfungsgesamtergebnis muss besser als 3,0 sein. ³Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ist bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters im Masterstudiengang nachzuweisen.
- (3) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben werden, können die fehlenden (bis zu maximal 30) ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. ²Die Kompetenzen können - auch studienbegleitend - nachgewiesen werden durch einschlägige berufliche Erfahrungen mit ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängenden 6 Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudiengangs in einem Studium der Fahrzeugtechnik, des Maschinenbau oder einem artverwandten technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang entsprechen. ³Der Nachweis erfolgt auf Antrag mit Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. ⁴Daneben haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. ⁵Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- und / oder Praktikumsleistungen erbracht werden müssen. ⁶Die Leistungen müssen spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.
- (4) Unter anderem über die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Einstufung der Abschlüsse, sowie über Anträge der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt; die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System vergeben.
- (2) ¹Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden besteht die Möglichkeit, Module des Masterstudienganges Motorsport Engineering der OTH Amberg-Weiden als Wahlpflichtmodule zu wählen. ²Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch der anbietenden Hochschule.
- (3) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit ab.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Die Module sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art und der Ort der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. ¹Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studienganges verbindlich sind. ²Die Festlegung dieses Moduls / dieser Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ²Jede / jeder Studierende muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. ⁴Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden besteht die Möglichkeit, Module des Masterstudienganges Motorsport Engineering der OTH Amberg-Weiden als Wahlpflichtmodule zu wählen. ⁵Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ⁶Auf Antrag kann bis spätestens nach dem zweiten Prüfungsversuch in bis zu zwei Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der OTH Amberg-Weiden ein Wechsel des Moduls erfolgen.

3. ¹Die Teilnahme an Modulen der OTH Amberg-Weiden erfolgt in Präsenz oder online. ²Die genauen Modalitäten zu Durchführung und Teilnahme an den jeweiligen Modulen sind im Modulhandbuch festgelegt. ³Studierende erhalten gleichwertigen Zugriff auf alle modulspezifischen Inhalte, insbesondere auch auf den entsprechenden Lernplattformen – zum Beispiel Moodle – wie Studierende der OTH Amberg-Weiden. ⁴Eine Abstimmung der Stundenpläne der OTH Amberg-Weiden und HAW Landshut zur Sicherstellung eines überschneidungsfreien Lehrbetriebes erfolgt nicht.
- (4) ¹Module und Teilmodule sowie deren Prüfungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Teilnahme an Modulen sowie deren Prüfungen in englischer Sprache setzt den Nachweis von Englischkenntnissen mindestens des Referenzniveaus B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. ³Der Nachweis ist spätestens zum Zeitpunkt der Wahl der entsprechenden Module zu erbringen. ⁴Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch der anbietenden Hochschule. ⁵Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen, wenn die im Modulhandbuch festgelegte Teilnehmerzahl überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen. ⁶Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinen- und Bauwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Maschinen- und Bauwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Aus dem Studienplan mit Modulhandbuch ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. ²Er enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;

3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer und Ort, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht insbesondere kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, anspruchsvolle und komplexe Aufgabenstellungen aus dem Gebiet der Fahrzeugtechnik selbständig wissenschaftlich bearbeiten sowie praxisrelevante Lösungsstrategien entwickeln zu können.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt frühestens zu Beginn des dritten Semesters; Voraussetzung ist, dass mindestens 50 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. ³Sie soll 6 Monate nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem bestehenserblicklichen Kolloquium. ²Einer der beiden Prüfenden der Masterarbeit muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der Fakultät Maschinen- und Bauwesen der Hochschule Landshut sein.

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9

Portfolioprüfung, Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. ⁷Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem/der Studiendekan/Studiendekanin für die Wiederholungsprüfung ein von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.
- (2) ¹Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Masterarbeit können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung. ³Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.

- (3) ¹Besteht die Prüfungsleistung für ein Modul aus einer gemeinsamen schriftlichen Prüfung, so sind die Inhalte aller Lehrveranstaltungen dieses Moduls Gegenstand der Prüfung. ²Dabei sollen die Anteile der einzelnen Lehrveranstaltungen an der Prüfung dem Anteil an Semesterwochenstunden nach der Anlage entsprechen.
- (4) ¹Die Prüfungsleistungen für das Modul „Masterarbeit“ setzt sich zusammen aus der schriftlichen Masterarbeit und einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer. ²Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag (30 Minuten Dauer) und einer sich anschließenden Diskussion (30 Minuten Dauer) über ihre Masterarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Fahrzeugtechnik einzuordnen. ³Die Einzelnoten der Masterarbeit und des Kolloquiums werden zu einer Endnote zusammengefasst, wobei die Einzelnoten der schriftlichen Masterarbeit mit 75 % und des Kolloquiums mit 25 % gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet wird.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten Mittel aus den Endnoten und der Endnote der Masterarbeit. ²Zur Bildung des Mittels werden die Endnoten der Module entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

§ 10

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad
„Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“
verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 31.03.2026 in Kraft.

Anlagen: Studienplan und Liste der Erganzungsmodule

Studienplan

Modul-Nr.	Anbietende Hochschule	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem. (SoSe)		2. Sem. (WiSe)		3. Sem.	
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS ⁵⁾
P11 ¹³⁾	HaW ⁹⁾ oder OTH ¹⁰⁾	Betreute Projektarbeit 1 ^{1), 13)}		PFM	11)	11)		5 / 90	5	5	5	5				
P12	HaW	Komplexe Antriebssysteme		PFM	SU	Klausur	90-120	5 / 90	5	4	5	4				
P13	HaW	CA-Methoden in Konzeptentwicklung und -auswahl		PFM				5 / 90	5	6	5	6				
		CA-Methoden in Konzeptentwicklung und -auswahl	P13_1		SU	Klausur	60-90				3	4				
		Praktikum ¹⁾	P13_2		Pr	Ausarb. oder PortPr (Ausarb, Votr. sb.)					2	2				
W1x	7)	3 Erganzungsmodule ⁶⁾		WPFM	7)	7)	7)	je 5 / 90	je 5	7)	15	7)				
P21 ¹³⁾	HaW oder OTH	Betreute Projektarbeit 2 ^{1), 13)}		PFM	11)	11)		5 / 90	5	5			5	5		
P22	HaW	Fahrsimulation	P22_1		SU	PortP (3 Votr. sb, 1T, mdlPr (30-60min)) oder mdlPr oder Klausur (60-120min)		5 / 90	5	5			5	5		
		Praktikum ¹⁾	P22_2		Pr								2	2		
P23	HaW	Fahrdynamikorientierte Fahrwerkstechnik und Regelung		PFM	SU	PortP (3 Votr. sb, 1T, mdlPr (30-60min)) oder mdlPr oder Klausur (60-120min)		5 / 90	5	4			5	4		
		Fahrwerkstechnik	P23_1										3	2		
		Regelungstechnik im Fahrwerk	P23_2										2	2		
W2x	7)	3 Erganzungsmodule ⁶⁾		WPFM	7)	7)	7)	je 5 / 90	je 5	7)			15	7)		
P3	HaW	Masterarbeit		PFM	StA	Ausarb., Kolloquium ¹²⁾	60	30 / 90	30							30
Summe									90	30 + 7)	30	15 + 7)	30	15 + 7)	30	0

Liste der Erganzungsmodule

Modul-Nr.	Anbietende Hochschule	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem. (SoSe)		2. Sem. (WiSe)	
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS ⁵⁾
W1_L1	HAW ⁹⁾	Methoden der Versuchs- und Projektplanung		WPFM	SU	Ausarb. 20 S. oder PortPr. (1 Plan sb 5 - 10 S.; mdl. Prüfung 20 - 30 Min)		5 / 90	5	4	5	4		
W1_L2	HAW	Leichtbau im Motorsport		WPFM	SU	PortP (3 Votr. sb, 1T, mdlPr (30-60min)) oder mdlPr oder Klausur (60-120min)		5 / 90	5	4	5	4		
W1_L3	HAW	Sensorik, Aktuatorik und Datarecording	W1_L3_1		SU						4	4		
		Praktikum ¹⁾	W1_L3_2		Pr						1	2		
W1_Ox	OTH ¹⁰⁾	Module des ersten Studienplansemesters des Studienganges Motorsport Engineering der OTH Amberg-Weiden ¹¹⁾	11)	WPFM	11)	11)	11)		5	11)	5	11)		
W2_L1	HAW	leistungsorientierte elektrische Antriebssysteme		WPFM	SU			5 / 90	5	5			5	5
		Elektrische Antriebe	W2_L1_1		Su	Klausur	60-120						3	2
		Hochleistungsbatterien	W2_L1_2		SU	mdl. Prüfung	15-30						2	2
W2_L2	HAW	Engineering Business Management and Leadership		WPFM	SU	PortP (Votr. sb, mdlPr (30-60min)) oder mdlPr oder Klausur (60-120min)		5 / 90	5	4			5	4
W2_L3	HAW	Komponenten konventioneller Antriebstrange		WPFM	SU	PortPr. (1 Ausarb. 5-10S. sb; mdl. Pr. 20-30 Min) oder mdl. Pr. oder Klausur (60-120min)		5 / 90	5	5			5	4
W2_Ox	OTH	Module des zweiten Studienplansemesters des Studienganges Motorsport Engineering der OTH Amberg-Weiden ¹¹⁾		WPFM	11)	11)	11)						5	11)

1) Anwesenheitspflicht

Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

2) WPFM: Wahlpflichtmodul

3) PR: Praktikum

S: Seminar

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht

4) Ausarb: Ausarbeitung

Ausarb. P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)

Klausur: schriftliche Prüfung

Votr. sb: semesterbegleitender Vortrag

PortPr.: Portfolioprüfung

T: Testat

5) SWS: Semesterwochenstunden

6) Es sind insgesamt 3 Wahlpflichtmodule aus der Liste der Wahlpflichtmodule für das jeweilige Studiengangsemester zu wählen.

7) siehe Liste der Wahlpflichtmodule

9) HaW: Hochschule für Angewandte Wissenschaften Landshut

10) Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden

11) Siehe Modulhandbuch und SPP des Masterstudienganges Motorsport Engineering der anbietenden Hochschule

12) bestehenserheblich

13) Es ist eine Projektarbeit aus dem Angebot der HaW Landshut oder der OTH Amberg-Weiden zu wählen.